

Ecclesiastico 1954 (S. 345 ff.) nicht weniger als 1144 aufgeführt werden. Vf. greift eines der wichtigsten dieser Probleme heraus und setzt sich scharfsinnig mit den Ansichten der verschiedenen Autoren auseinander. Er widerlegt die Meinung, anstelle der früheren Ziviltrauung sei es jetzt die vorgeschriebene standesamtliche Eintragung der kirchlichen Eheschließung, welche die bürgerlich rechtlichen Wirkungen der Ehe hervorbringt. In einer gründlichen Untersuchung führt er das Problem zu der überzeugenden Lösung: Die kirchliche Eheschließung selbst ist die eigentliche Ursache auch für das Eintreten der bürgerlich rechtlichen Wirkungen der Ehe. Die standesamtliche Eintragung derselben wird allerdings zur Bedingung hiefür gemacht. Vf. hat vorbildlich den Weg dazu gezeigt, wie schwierige Probleme bezüglich der Ehe nach dem neuen italienischen Konkordat bewältigt werden können.

München

Karl Weinzierl

Bortolotti, Roberto, SJ, *La formazione degli effetti civili del matrimonio nel regime concordatario italiano*. Romae, Apud aedes Universitatis Gregorianae, 1956. 8^o, VII und 191 S. — Brosch. \$ 3.—.

Das italienische Konkordat (Art. 34) und Ehegesetz (Art. 5) vom Jahre 1929, wonach der kirchlichen, nach kanonischem Recht vorgenommenen Eheschließung auch bürgerlich rechtliche Wirkungen zugeschrieben werden, hat eine Reihe von neuen Problemen aufgeworfen und eine wahre Flut von wissenschaftlichen Untersuchungen erzeugt, von denen im Diritto